I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 3074/93 DER KOMMISSION

vom 8. November 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 845/93 zur Festsetzung regionaler Grundflächen im Rahmen der für Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen eingeführten Stützungsregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/93 (2), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Grundflächen, die zur Festlegung der Erzeugern bestimmter Kulturpflanzen gewährten Unterstützung benötigt werden, wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 845/93 der Kommission (3) festgelegt. Im Vereinigten Königreich wurden, für die benachteiligten und anderen Gebiete in Schottland, besondere Grundflächen bestimmt. Diese Grundflächen müssen, wegen fehlerhafter statistischer Angaben, gemäß den berichtigten Angaben mit Wirkung ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 geändert werden.

Die Verwaltungsausschüsse für Getreide, Ölsaaten und Trockenfutter haben nicht innerhalb der ihnen von ihrem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 845/93 muß unter „Vereinigtes Königreich" in der zweiten Spalte „Alle Kulturpflanzen" die die benachteiligten Gebiete Schottlands betreffende Zahl in 121,0 und die für andere Gebiete in Schottland bestimmte Zahl in 430,1 geändert werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
(2) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 88 vom 8. 4. 1993, S. 27.